



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 5

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus
Abwassersatzung

SEITE 5 BIS 7

- Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

SEITE 7

- 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

SEITE 8

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Parzellenstraße (Abschnitt I: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreedamm)

SEITE 9 BIS 10

- Öffentliche Bekanntmachungen zum Flurbereinigungsverfahren Hammergraben

SEITE 10

- Beschlüsse der 38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2007
- Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages der LWG GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 11

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2007
- Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages der LWG GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 12 BIS 14

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)

SEITE 15

- 1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A)

SEITE 16

- Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus

Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt

Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Betreibervertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der leitungsgebundenen Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der von ihr gegründeten COSTAR Cottbuser Stadtreinigungs- und Umweltdienste GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Abwasserkanal -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer - sind:

- (a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht
- (b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (c) anstelle des/der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der oder die Nutzer an die Stelle des Eigen-

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**

tümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Grundstück -

jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksabwasseranlage -

alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Niederschlagswasser -

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen -

alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), der Anschlusskanal, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Revisionschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück

des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Sammelgruben -

Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern.

Schmutzwasser -

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale Abwassersammelgruben -

in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,

- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - (a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z.B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (c) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	6,5 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5,0 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene	

	Halogene (AOX)	1,0 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20,0 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250,0 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100,0 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10,0 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
3.4	Cyanide, gesamt	20,0 mg/l
3.5	Sulfate	600,0 mg/l
3.6	Sulfid	2,0 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5,0 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.11	Selen (Se)	2,0 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1,0 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
4.15	Zink (Zn)	5,0 mg/l

- (5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 1 genannten festgesetzt werden.
- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem beauftragten Unternehmen bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und

Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 9 dieser Satzung ist durchzuführen. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- (6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf Dauer von den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt und die bebauten und befestigten Flächen eine Versickerung, Verregnung, Verrieselung auf diesem Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, in den Straßen, in denen eine Ableitung von Niederschlagswasser in den Abwasserkanal möglich ist, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann bei der Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (2) Änderungen der Grundstücksabwasseranlage oder/ und der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder/und Änderungen des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen

Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus mitzuteilen. Diese bzw. der Verwaltungshelfer verschließt den Anschlusskanal.

- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet
- a) an der Grundstücksgrenze
 - b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt Cottbus (z. B. bei Druckentwässerung).
- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt Cottbus oder durch ihren Verwaltungshelfer.
- (5) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine befristete oder unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abgesichert sind.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachzuweisen. Der Beginn der Einleitung ist der Stadt Cottbus mitzuteilen.
- (7) Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.
- (8) Beauftragte der Stadt Cottbus dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (9) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Cottbus führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Cottbus mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 9 dieser Satzung die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Cottbus Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage Cottbus.
- (2) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt Cottbus als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (3) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Cottbus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt Cottbus über. Die Stadt Cottbus ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 9 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (7) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen

Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Meßeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

§ 14 Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus unverzüglich darüber zu informieren, wenn
- der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.
- (4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Anschlussbeitrag, Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Abwasseranlagen, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, erhebt die Stadt Cottbus Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg

den Gebührenpflichtigen auferlegt.

- (3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgung der Stadt Cottbus.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.
- (7) Wenn bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 17 Abs. 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- (3.1) § 5 Abs. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10
Abwasser einleitet, dass dem Einleitverbot unter –

liegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht und Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt, abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,

(3.2) § 6, Abs. 1,2,3,6

sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 6 Abs. 6 anschließt bzw. sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstücksklär-einrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

(3.3) § 8

die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,

(3.4) § 9 Abs.1,2,3,4

ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht,

(3.5) § 10 Abs. 6,9

die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt und bestehende Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb setzt, entleert und reinigt,

(3.6) § 12 Abs. 2,3

die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht rechtzeitig anmeldet, diese nicht zur Entsorgung freigibt und die ungehinderte Zufahrt zum Grundstück nicht gewährleistet,

(3.7) §11 Abs.2;

nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

(3.8) §13 Abs. 1,

den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,

(3.9) §11 Abs.2;

nicht die Betriebsvorgänge benennt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

(3.10) §14 Abs. 1, 2, 3, 4

nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt und die

erforderlichen Informationen nicht unverzüglich über-gibt oder den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewähr-leistet oder duldet.

§ 18 In- Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01.1994 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995, GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
2. Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
3. § 17 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft

Cottbus, den 26.05.2005

gez. Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Cottbus zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
 - c) die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser, ab 01.01.2003 die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlags-

entwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern

- d) die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes
 - e) die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen
 - f) die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen, ab 01.01.2000 die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Inhalten und Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen und ab 01.01.2002 die Entleerung, Transport und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. mit § 66 Abs. 1 Satz 2
 - g) die Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten
 - h) die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und ab 01.01.2000 die Entleerung, der Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben
 - i) die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen ab 01.01.2003
- (3) Wird die Stadt Cottbus zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Gebührenkalkulation einbezogen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder

Gewässern gewonnene Wassermenge ist durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Soweit an privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Meßeinrichtungen nicht vorhanden sind, hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich nachzurüsten und der Abwasseranfall wird bis zum Einbau der Meßeinrichtung geschätzt. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt ab 01.01.2003 die direkt gemessene Abwassermenge.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Cottbus zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt Cottbus. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt Cottbus zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Schmutzwassergebühren erhoben. Die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlags-höhe (570 mm/m²/a).

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (m²), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(7) Maßstab für die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge.

(8) Maßstab für die Gebühr bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt:

vom 01.01.1994 bis 31.12.1994	5,41 DM/m ³
vom 01.01.1995 bis 31.12.1999	5,95 DM/m ³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	6,04 DM/m ³
ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr	3,09 Euro/m ³

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB₅/l kein Starkverschmutzerzuschlag
- 601 bis 900 mg BSB₅/l Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB₅/l erhöht sich der Faktor um 0,25

(3) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser beträgt:

vom 01.01.1994 bis 31.12.1997	0,42 DM/m ²
vom 01.01.1998 bis 31.12.1999	1,01 DM/m ²
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000	1,15 DM/m ²
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	1,10 DM/m ²
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	0,56 Euro/m ²

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt

ab 01.01.2003	0,56 Euro/m ²
---------------	--------------------------

angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr.

(4) Die Gebühr für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt:

vom 01.01.1994 bis 31.12.1999	0,92 DM/m ³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	0,91 DM/m ³
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	0,46 Euro/m ³
ab 01.01.2003	0,52 Euro/m ³

Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie belastetes Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

(5) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen

Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt:

vom 20.10.1994 bis 31.12.1997	13,86 DM/m ³
vom 01.01.1998 bis 31.12.1999	13,96 DM/m ³
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000	13,54 DM/m ³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	13,39 DM/m ³
ab 01.01.2002	6,85 Euro/m ³

(6) Die Gebühr für die Behandlung der Abwässer aus abflußlosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 3,62 DM/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflußlosen Abwassersammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.

(7) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflußlosen Sammelgruben auf der Kläranlage Cottbus beträgt:

vom 01.01.2000 bis 31.12.2000	13,54 DM/m ³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	13,39 DM/m ³
ab 01.01.2002	6,85 Euro/m ³

bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.

(8) Die Gebühr für die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt

vom 01.01.1994 bis 31.12.1999	7,25 DM/m ³
-------------------------------	------------------------

(9) Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Fäkalien aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt:

vom 01.01.2000 bis 01.01.2000	17,21 DM/m ³
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	16,09 DM/m ³

Die Gebühr für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. mit § 66 Abs.1 Satz 2 beträgt

ab 01.01.2002	8,23 Euro/m ³
---------------	--------------------------

(10) Die Gebühr für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt:

vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	1,88 Euro/m ³
ab 01.01.2003	0,76 Euro/m ³

(11) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt

ab 01.01.2003	0,34 Euro/m ³
---------------	--------------------------

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist:

- der Grundstückseigentümer
- der Erbbauerechtigter, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbauerecht belastet ist

(c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbauerechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16

des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

(d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.

(e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauerechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der unter § 4 Abs. 1 aufgeführte Gebührenpflichtige, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

(4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, von abflußlosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.

(5) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.

(6) Die Gebührenpflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht für die Dauer der Einleitgenehmigung.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die

AMTLICHER TEIL

Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für die Rechnung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben. Bei Einwendungen der Gebührenpflichtigen gegen den Grund oder die Höhe der Forderungen erfolgt die Erhebung durch die Stadt Cottbus im Verwaltungsverfahren.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09., sowie 10.11. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten wird die endgültige Abwassergebühr erhoben. Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Die Gebühr im Sinne des § 3 Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen. Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BbgWG durch die untere Wasserbehörde bleiben davon unberührt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Oberbürgermeisterin.
- (3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- (4.1) § 4 Abs. 2 den Eigentümerwechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Behörde mitteilt,
- (4.2) § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und den ungehinderten Zutritt auf das Grundstück verweigert.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 mit folgender Maßgabe in Kraft:
- Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995, (GVBl. I S. 145) gelten ab dem 1. Juli 1995.
 - Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg (GVBl. I S. 90) gelten ab dem 13. April 1999.
 - § 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
 - Die §§ 1 Abs. 2 Pkt.c und i, 2 Abs. 2 Satz 6 3 Abs. 3 Satz 2; Abs. 11 und 5 Abs. 6 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft
- (2) Die Gebührensatzung tritt zum 31.12.2003 außer Kraft.
- Cottbus, den 26.05.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom 25.05.2005 sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus -Abwassersatzung- vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.05.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 16. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 - Für das Grundstück muss sowohl nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus vom 25.05.2005 -Abwassersatzung- bis zum 31.12.2003 ein Anschlussrecht bestehen als auch nach der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus vom 30.03.2005 -Abwassersatzung- ab dem 01.01.2004 ein Anschlussrecht bestehen.
 - das Grundstück muss:
 - baulich oder gewerblich genutzt werden, ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden oder

- b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf oder
- c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Cottbus tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, den 26.05.2005
gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße

(Abschnitt I: Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreadamm)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25.05.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße zwischen Stromstraße und Spreadamm beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- a) des kombinierten Geh- und Radweges an der Westseite (zwischen Anschlussgleis und ehem. AWG),
- b) der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
- c) der Neubefestigung des Weges zwischen der Baumallee bis zur Spree,

erhebt die Stadt Cottbus Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenausbaumaßnahmen beträgt 75 v. H. .

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach deren Flächen verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet und die durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechts. Soweit Flächen berücksichtigungs-

fähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt
 - (a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - (b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst werden.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse enthält, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als das Durchschnittsmaß, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der für das Grundstück gemäß Abs. 2 maßgebliche Nutzungsfaktor für das Grundstück um 0,5 und für Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

§ 6 Grundstücksfaktor für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Bei Grundstücken, die sich im Außenbereich befinden, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattgefundenen Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4:

0,6496889 € (1,2706811 DM)

§ 9 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abschnittsbildung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

Cottbus, 26.05.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Luckau hat mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 11.06.2007 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 05.03.2004 angeordnete

Flurbereinigungsverfahren Hammergraben Aktenzeichen: 6001 N

wird gemäß § 8 Absatz 2 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) - FlurbG - wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren:

Land	Brandenburg
Kreisfreie Stadt	Cottbus
Gemarkung:	Willmersdorf
aus der Flur 5	
die Flurstücke:	421, 423, 627, 630, 633, 636, 639, 642, 645
Gemarkung:	Merzdorf
aus der Flur 1	
die Flurstücke:	104, 180

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg
Kreisfreie Stadt	Cottbus
Gemarkung:	Willmersdorf
aus der Flur 5	
die Flurstücke:	166, 168, 333, 334, 335, 336, 337, 503, 505
Gemarkung:	Merzdorf
aus der Flur 1	
das Flurstück:	236

Die Gebietsänderungen sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. **46 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Cottbus**
Umweltamt
Neumarkt 5
03046 Cottbus
und im **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung**
Regionalleitstelle Süd
Parkstraße 1
03205 Calau

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hammergraben. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigungsbehörde dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) - OWiG -). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die mit Beschluss vom 05.03.2004 verfügten zeitweiligen Einschränkungen für die ausgeschlossenen Flurstücke werden aufgehoben.

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 9

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, dieses wiederum vertreten durch das Landesumweltamt Brandenburg, soweit diese durch den Bau des Hammergrabenneulaufs verursacht wurden. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30. 05. 2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 38. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30. 05. 2007

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-010/07	19. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-010-38/07
I-009/07	Entnahme Eigenkapital Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-009-38/07
I-010/07	Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Nord I <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-010-38/07
I-011/07	Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Süd II <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-011-38/07

Gründe:
ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienststz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang den 11.06.2007

Im Auftrag

**Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung**

Amtliche Bekanntmachung

I-020/07	III-009/07	IV-026/07	Antrags-Nr.	Nichtöffentlicher Teil
person für die Schiedsstelle Cottbus Süd II <i>(einstimmig beschlossen)</i> Wahl von Vertretern der Stadt Cottbus in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost <i>(einstimmig beschlossen)</i>	Kapazitätsabbau Kaufmännisches Oberstufenzentrum <i>(einstimmig beschlossen)</i>	Änderungssatzung zur Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus (KommVermGeb-Satzung) vom 01. 04. 2003 und Aufnahme als Teil C in die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	Solaranlagen unterstützen <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	
I-020-38/07	III-009-38/07	IV-026-38/07	A-009-38/07	
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.		
I-021/07	Personalentscheidung zur Abberufung der Amtsleiterin des Personal- und Organisationsamtes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-021-38/07		
I-016/07	Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Rechts- und Verwaltungsmanagement <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-016-38/07		
I-017/07	Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Finanzmanagement <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-017-38/07		
I-018/07	Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Ordnung und Sicherheit <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-018-38/07		
I-019/07	Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Jugend, Schule und Sport <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-019-38/07		
				Cottbus, den 20. 06. 2007
				gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südwestlich und westlich der Westtribüne des Stadions der Freundschaft in der Gemarkung Sandow. Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 08.11.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südwestlich und westlich der Westtribüne des Stadions der Freundschaft in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und

Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 104; Flurstücke 12/1**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 09.07.2007 bis 03.08.2007 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB101-SWSand104 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2007

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 28.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	247.219.200 €
in der Ausgabe auf	464.943.300 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	48.998.200 €
in der Ausgabe auf	52.769.300 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	9.352.600 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	6.326.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	240.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	400 v. H.
davon abweichend:	
Stadtteil Gallinchen	500 v. H.
Stadtteil Groß Gaglow	300 v. H.
Stadtteil Kiekebusch	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	405 v. H.
davon abweichend:	
Stadtteil Groß Gaglow	305 v. H.
Stadtteil Kiekebusch	305 v. H.
2. Gewerbesteuer	
Hebesatz der Stadt Cottbus	380 v. H.
davon abweichend:	
Stadtteil Gallinchen	400 v. H.
Stadtteil Groß Gaglow	300 v. H.
Stadtteil Kiekebusch	300 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die

Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 50 T€
je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung

bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten, wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100%iger Förderung.

Trinkwasserleitung DN 150 PVC - teilweise übergehend in DN 125 x 11,4 PE-HD - mit Zubehör verlaufend vom Wasserzählerschacht Übergabestelle GeWAP / LWG zur Druckerhöhungsstation Tagesanlagen Jänschwalde in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 15; Flurstücke 17

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahmen einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. Juni 2007 mit Aktenzeichen III/2-353-31-52 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 20. 06. 2007

gez.

Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die Haushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

- Gemarkung Dissenchen; Flur 16; Flurstücke 91, 103, 104, 107, 129, 132

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Zeitraum vom 09.07.2007 bis 03.08.2007

bei der **Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461** unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB83-TWDissenchen während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2007

gez. **Frank Szymanski**

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 150 PVC - teilweise übergehend in DN 125 x 11,4 PE-HD - mit Zubehör verlaufend vom Wasserzählerschacht Übergabestelle GeWAP/LWG zur Druckerhöhungsstation Tagesanlagen Jänschwalde in der Gemarkung Dissenchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 09.06.2006 sowie vom 21.11.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)****Rechtsgrundlagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22, 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung in den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27. Juni 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Tagespflegestellen.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Tagespflegestelle, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Das Kita-Jahr beginnt und endet, in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg, mit Beginn und Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (4) Für die Versorgung mit Mittagessen muss zusätzlich ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) entrichtet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.

- (2) Eine Änderung der Gebühr wird mit Beginn des Folgemonats wirksam. Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt und in monatlichen Raten zu jeweils 12 Teilbeträgen erhoben. Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuld für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle besucht wird.
- (5) Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum 1. Werktag eines Kalendermonats fällig, bei Neuaufnahmen nach Erhalt des ersten Gebührenbescheides.
- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ausnahmen sind nach Kita-Benutzerordnung zulässig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle, insbesondere nach dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres des/der Gebührenschuldner/in. Der maßgebliche Gebührensatz ist den der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabellen zu entnehmen.
- (2) Für die Rangfolge der Kinder ist das Alter der Kinder maßgebend. Das älteste unterhaltsberechtigte Kind, welches in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem Gebührenschuldner/in lebt, wird als erstes Kind berücksichtigt. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenschuldner laut § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Gebührenschuldner,
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 € monatlich

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) und Pflegegeld-Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Bundeserziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 €/Monat,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und
- Kindergeld nach dem EStG
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

4. Eine Minderung des Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlung zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

5. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

6. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

- (4) Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen des/der Gebührenschuldners/in, wie es sich aus den Einkommensnachweisen des vorangegangenen Kalenderjahres des/der Gebührenschuldners/in ergibt. Geeigneter Einkommensnachweis ist vorrangig der Einkommenssteuerbescheid sowie die Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. Wohngeldbescheid, Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld). Enthalten die Einkommensnachweise nur Nettobeträge der Einkünfte, so sind diese Einkünfte fiktiv in Bruttoeinkünfte umzurechnen.

Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z.B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten die Personensorgeberechtigten einen Vorläufigen

Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen Endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (5) Verringert sich das Einkommen der Gebührenschuldner kann auf Antragstellung das Bruttoeinkommen des folgenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesen Fällen erhalten die Personensorgeberechtigten einen Vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen Endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (6) Für die zeitweise Betreuung für bis zu 20 Betreuungstage im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür werden folgende Tagessätze je Betreuungstag (jeweils Montag bis Freitag) erhoben:

Alter 0 - 3 Jahre	32,00 Euro je Betreuungstag
Alter 3 Jahre	
bis zum Schuleintritt	21,00 Euro je Betreuungstag
Grundschulalter	18,00 Euro je Betreuungstag

- (7) Wird in einer Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus Betreuung zwingend erforderlich, ist je Betreuungsstunde folgende Pauschale zu entrichten:

Alter 0 - 3 Jahre	18,00 Euro je Betreuungsstunde
Alter 3 Jahre	
bis zum Schuleintritt	14,00 Euro je Betreuungsstunde
Grundschulalter	8,00 Euro je Betreuungsstunde

Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

- (1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem/den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der/die Gebührenschuldner hat/haben bei der An-

meldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus den anliegenden Gehührentabellen die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.

- (2) Im Übrigen ist/sind der/die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.08.2007 und für den Ortsteil Groß Gaglow zum 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 25.06.2003 außer Kraft. Die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Gemeinde Groß Gaglow“ vom 08.12.2000 tritt auf Grund der Übergangsfrist zum 01.08.2008 außer Kraft.

Cottbus, 28.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührentabelle, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Alter 0 bis 3 Jahre

Jahres- Bruttoeinkommen in Euro	1. Kind						2. und 3. Kind						ab 4. Kind					
	Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot					
	bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h		bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h		bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h	
	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich
ab 12.500	46	2,30	47	2,35	49	2,45	32	1,60	33	1,65	34	1,70	23	1,15	24	1,20	25	1,25
ab 14.500	53	2,65	55	2,75	57	2,85	37	1,85	38	1,90	40	2,00	27	1,35	28	1,40	29	1,45
ab 16.500	60	3,00	63	3,15	65	3,25	42	2,10	44	2,20	45	2,25	30	1,50	31	1,55	32	1,60
ab 18.500	67	3,35	70	3,50	73	3,65	47	2,35	49	2,45	51	2,55	34	1,70	35	1,75	36	1,80
ab 20.500	75	3,75	78	3,90	81	4,05	52	2,60	54	2,70	56	2,80	37	1,85	39	1,95	40	2,00
ab 22.500	82	4,10	85	4,25	88	4,40	57	2,85	60	3,00	62	3,10	41	2,05	43	2,15	44	2,20
ab 24.500	89	4,45	93	4,65	96	4,80	62	3,10	65	3,25	67	3,35	45	2,25	46	2,30	48	2,40
ab 26.500	96	4,80	101	5,05	104	5,20	67	3,35	70	3,50	73	3,65	48	2,40	50	2,50	52	2,60
ab 28.500	104	5,20	108	5,40	112	5,60	73	3,65	76	3,80	78	3,90	52	2,60	54	2,70	56	2,80
ab 30.500	111	5,55	116	5,80	120	6,00	78	3,90	81	4,05	84	4,20	56	2,80	58	2,90	60	3,00
ab 32.500	118	5,90	123	6,15	128	6,40	83	4,15	86	4,30	89	4,45	59	2,95	62	3,10	64	3,20
ab 34.500	126	6,30	131	6,55	136	6,80	88	4,40	91	4,55	95	4,75	63	3,15	65	3,25	68	3,40
ab 36.500	133	6,65	139	6,95	144	7,20	93	4,65	97	4,85	100	5,00	67	3,35	69	3,45	72	3,60
ab 38.500	140	7,00	146	7,30	151	7,55	98	4,90	102	5,10	106	5,30	70	3,50	73	3,65	76	3,80
ab 40.500	147	7,35	154	7,70	159	7,95	103	5,15	107	5,35	111	5,55	74	3,70	77	3,85	80	4,00
ab 42.500	155	7,75	161	8,05	167	8,35	108	5,40	113	5,65	117	5,85	78	3,90	81	4,05	84	4,20
ab 44.500	162	8,10	169	8,45	175	8,75	113	5,65	118	5,90	122	6,10	81	4,05	84	4,20	87	4,35
ab 46.500	169	8,45	176	8,80	183	9,15	118	5,90	123	6,15	128	6,40	85	4,25	88	4,40	91	4,55
ab 48.500	177	8,85	184	9,20	191	9,55	124	6,20	129	6,45	133	6,65	89	4,45	92	4,60	95	4,75
ab 50.500	184	9,20	192	9,60	199	9,95	129	6,45	134	6,70	139	6,95	92	4,60	96	4,80	99	4,95
ab 52.500	191	9,55	199	9,95	206	10,30	134	6,70	139	6,95	144	7,20	96	4,80	100	5,00	103	5,15
ab 54.500	198	9,90	207	10,35	214	10,70	139	6,95	144	7,20	150	7,50	100	5,00	103	5,15	107	5,35
ab 56.500	206	10,30	214	10,70	222	11,10	144	7,20	150	7,50	155	7,75	103	5,15	107	5,35	111	5,55
ab 58.500	213	10,65	222	11,10	230	11,50	149	7,45	155	7,75	161	8,05	107	5,35	111	5,55	115	5,75

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 13

Gebührentabelle, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt

Jahres- Bruttoeinkommen in Euro		1. Kind						2. und 3. Kind						ab 4. Kind					
		Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot					
		bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h		bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h		bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		über 8h bis einschließlich 10h	
		EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich
ab	12.500	39	1,95	40	2,00	41	2,05	27	1,35	28	1,40	29	1,45	19	0,95	20	1,00	21	1,05
ab	14.500	45	2,25	46	2,30	47	2,35	31	1,55	32	1,60	33	1,65	23	1,15	23	1,15	24	1,20
ab	16.500	51	2,55	52	2,60	54	2,70	36	1,80	37	1,85	38	1,90	26	1,30	26	1,30	27	1,35
ab	18.500	57	2,85	59	2,95	60	3,00	40	2,00	41	2,05	42	2,10	29	1,45	29	1,45	30	1,50
ab	20.500	63	3,15	65	3,25	67	3,35	45	2,25	46	2,30	47	2,35	32	1,60	33	1,65	34	1,70
ab	22.500	70	3,50	72	3,60	73	3,65	49	2,45	50	2,50	52	2,60	35	1,75	36	1,80	37	1,85
ab	24.500	76	3,80	78	3,90	80	4,00	53	2,65	54	2,70	56	2,80	38	1,90	39	1,95	40	2,00
ab	26.500	82	4,10	84	4,20	87	4,35	58	2,90	59	2,95	61	3,05	41	2,05	42	2,10	43	2,15
ab	28.500	88	4,40	91	4,55	93	4,65	62	3,10	63	3,15	65	3,25	44	2,20	45	2,25	47	2,35
ab	30.500	94	4,70	97	4,85	100	5,00	66	3,30	68	3,40	70	3,50	47	2,35	48	2,40	50	2,50
ab	32.500	101	5,05	103	5,15	106	5,30	71	3,55	72	3,60	74	3,70	51	2,55	52	2,60	53	2,65
ab	34.500	107	5,35	110	5,50	113	5,65	75	3,75	77	3,85	79	3,95	54	2,70	55	2,75	57	2,85
ab	36.500	113	5,65	116	5,80	119	5,95	79	3,95	81	4,05	84	4,20	57	2,85	58	2,90	60	3,00
ab	38.500	119	5,95	122	6,10	126	6,30	84	4,20	86	4,30	88	4,40	60	3,00	61	3,05	63	3,15
ab	40.500	125	6,25	129	6,45	132	6,60	88	4,40	90	4,50	93	4,65	63	3,15	64	3,20	66	3,30
ab	42.500	131	6,55	135	6,75	139	6,95	92	4,60	94	4,70	97	4,85	66	3,30	68	3,40	70	3,50
ab	44.500	138	6,90	141	7,05	145	7,25	97	4,85	99	4,95	102	5,10	69	3,45	71	3,55	73	3,65
ab	46.500	144	7,20	148	7,40	152	7,60	101	5,05	103	5,15	107	5,35	72	3,60	74	3,70	76	3,80
ab	48.500	150	7,50	154	7,70	158	7,90	105	5,25	108	5,40	111	5,55	75	3,75	77	3,85	80	4,00
ab	50.500	156	7,80	161	8,05	165	8,25	110	5,50	112	5,60	116	5,80	79	3,95	80	4,00	83	4,15
ab	52.500	162	8,10	167	8,35	171	8,55	114	5,70	117	5,85	120	6,00	82	4,10	83	4,15	86	4,30
ab	54.500	169	8,45	173	8,65	178	8,90	118	5,90	121	6,05	125	6,25	85	4,25	87	4,35	89	4,45
ab	56.500	175	8,75	180	9,00	184	9,20	123	6,15	126	6,30	129	6,45	88	4,40	90	4,50	93	4,65
ab	58.500	181	9,05	186	9,30	191	9,55	127	6,35	130	6,50	134	6,70	91	4,55	93	4,65	96	4,80

Gebührentabelle, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Grundschulalter

Jahres- Bruttoeinkommen in Euro		1. Kind						2. und 3. Kind						ab 4. Kind					
		Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot						Tägliches Betreuungsangebot					
		bis einschließlich 4h		über 4h bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		bis einschließlich 4h		über 4h bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h		bis einschließlich 4h		über 4h bis einschließlich 6h		über 6h bis einschließlich 8h	
		EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich
ab	12.500	27	1,35	28	1,40	28	1,40	19	0,95	19	0,95	20	1,00	13	0,65	14	0,70	14	0,70
ab	14.500	31	1,55	32	1,60	33	1,65	22	1,10	22	1,10	23	1,15	15	0,75	16	0,80	16	0,80
ab	16.500	35	1,75	36	1,80	38	1,90	25	1,25	25	1,25	26	1,30	18	0,90	18	0,90	19	0,95
ab	18.500	40	2,00	41	2,05	42	2,10	28	1,40	28	1,40	29	1,45	20	1,00	20	1,00	21	1,05
ab	20.500	44	2,20	45	2,25	47	2,35	31	1,55	32	1,60	33	1,65	22	1,10	23	1,15	23	1,15
ab	22.500	48	2,40	50	2,50	51	2,55	34	1,70	35	1,75	36	1,80	24	1,20	25	1,25	26	1,30
ab	24.500	52	2,60	54	2,70	56	2,80	37	1,85	38	1,90	39	1,95	26	1,30	27	1,35	28	1,40
ab	26.500	57	2,85	58	2,90	60	3,00	40	2,00	41	2,05	42	2,10	28	1,40	29	1,45	30	1,50
ab	28.500	61	3,05	63	3,15	65	3,25	43	2,15	44	2,20	45	2,25	30	1,50	31	1,55	32	1,60
ab	30.500	65	3,25	67	3,35	69	3,45	46	2,30	47	2,35	48	2,40	33	1,65	34	1,70	35	1,75
ab	32.500	69	3,45	72	3,60	74	3,70	49	2,45	50	2,50	52	2,60	35	1,75	36	1,80	37	1,85
ab	34.500	74	3,70	76	3,80	78	3,90	52	2,60	53	2,65	55	2,75	37	1,85	38	1,90	39	1,95
ab	36.500	78	3,90	80	4,00	83	4,15	55	2,75	56	2,80	58	2,90	39	1,95	40	2,00	41	2,05
ab	38.500	82	4,10	85	4,25	88	4,40	58	2,90	59	2,95	61	3,05	41	2,05	42	2,10	44	2,20
ab	40.500	87	4,35	89	4,45	92	4,60	61	3,05	62	3,10	64	3,20	43	2,15	45	2,25	46	2,30
ab	42.500	91	4,55	94	4,70	97	4,85	64	3,20	65	3,25	68	3,40	45	2,25	47	2,35	48	2,40
ab	44.500	95	4,75	98	4,90	101	5,05	67	3,35	68	3,40	71	3,55	48	2,40	49	2,45	51	2,55
ab	46.500	99	4,95	103	5,15	106	5,30	70	3,50	72	3,60	74	3,70	50	2,50	51	2,55	53	2,65
ab	48.500	104	5,20	107	5,35	110	5,50	73	3,65	75	3,75	77	3,85	52	2,60	53	2,65	55	2,75
ab	50.500	108	5,40	111	5,55	115	5,75	76	3,80	78	3,90	80	4,00	54	2,70	56	2,80	57	2,85
ab	52.500	112	5,60	116	5,80	119	5,95	79	3,95	81	4,05	83	4,15	56	2,80	58	2,90	60	3,00
ab	54.500	116	5,80	120	6,00	124	6,20	82	4,10	84	4,20	87	4,35	58	2,90	60	3,00	62	3,10
ab	56.500	121	6,05	125	6,25	128	6,40	85	4,25	87	4,35	90	4,50	60	3,00	62	3,10	64	3,20
ab	58.500	125	6,25	129	6,45	133	6,65	88	4,40	90	4,50	93	4,65	63	3,13	65	3,23	67	3,33

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Der § 14 – Abwasserbeseitigungsentgelt, der § 17 – Erhebungszeitraum, der § 19 – Fälligkeit, Mahnung, Verzug und der § 22 – In-Kraft-Treten werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.

(2) Die Abwasserentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen.

(3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist, für die kanalgebundene Entsorgung sowie der Entsorgung von zentralen abflusslosen Sammelgruben, das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassermenge ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

(4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingartenanlagen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die durch die Einziehung entstandenen Kosten pauschal geltend machen.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese AEB-A einschließlich der geänderten Entgelte treten ab dem 01.07.2007 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus, den 28.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,25 €/m³.

2.) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt 0,86 €/m² angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr.

3.) Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,53 €/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

4.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt 8,34 €/m³.

5.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt 7,97 €/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.

6.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 10,87 €/m³.

7.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in den Parzellen von Kleingartenanlagen beträgt 18,28 €/m³.

8.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes 1,01 €/m³.

9.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 0,36 €/m³.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

II.

Die Entgeltliste tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Cottbus, den 28.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. S 83) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.06.2007 folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus haben und Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
 1. allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die – gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG – den Anspruch auf einen Wohnheimplatz

außerhalb der Stadt Cottbus wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.

- (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften über Praxislernen für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufliche Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels
- (3) wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.

§ 5 Umfang der Erstattung

- (1) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der

Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH.

- (2) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein Oberstufenzentrum in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.

§ 6 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. zu tragen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Personensorgeberechtigten haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen frei gestellt.
- (4) Auf Antrag werden volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit, wenn sie:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - oder
 2. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetz - Grundsicherung für Arbeitsuchende - erhalten.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
- (2) Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport weiter zu leiten.
- (3) Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis.
- (4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Cottbus, den 28.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus